

# **Begründung zum Satzungsentwurf**

## **über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven (Baumschutzsatzung)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Schutzausweisung	Seite 2
2. Beschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile	Seite 2-3
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	Seite 2
2.2 Sachlicher Geltungsbereich	Seite 2-3
3. Schutzwürdigkeit	Seite 3
4. Gefährdung und Schutzbedürftigkeit	Seite 3
5. Übersicht über die Regelungen des Satzungsentwurfes	Seite 4
5.1 Schutzbestimmungen (Verbote)	Seite 4
5.2 Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen	Seite 4

## **1. Anlass der Schutzausweisung**

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen. In vielen Städten wurden auf dieser Grundlage Baumschutzsatzungen erlassen. In der Stadt Zeven wird in den politischen Gremien seit 1986 diskutiert, auch für Zeven eine Satzung zu erarbeiten. Im Zeitraum 1990 bis 1992 wurde ein Kataster schutzwürdiger Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken im Siedlungsgebiet erstellt. 1997 wurde der Antrag zum Erlass einer Baumschutzsatzung zurückgezogen.

Im Jahr 2008 griffen die politischen Gremien der Stadt Zeven das Thema erneut auf, nachdem bekannt wurde, dass mächtige Bäume im Innenstadtbereich gefällt werden sollten. Eine Notwendigkeit Einzelbäume im Siedlungsgebiet zu schützen wurde festgestellt. 2010 wurde beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung einzuleiten.

## **2. Beschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile**

### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Stadt Zeven umfasst die Gemarkungen Zeven, Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf und Wistedt. In der städtisch geprägten Innenstadt Zevens ist eine Vielzahl von alten Bäumen, häufig Eichen, aus Zeiten erhalten geblieben, bevor die Bebauung weiter verdichtet wurde. In neueren Siedlungsgebieten der Stadt blieben bei Bautätigkeiten in den letzten Jahrzehnten vereinzelt Großbäume erhalten.

Die dörflichen Ortsteile Zevens werden überwiegend durch alte Hofeichen geprägt. Die Eichenbestände durchziehen die Dörfer und setzen sich in den Außenbereich fort. Hier bedarf es besonders einer präzisen Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung.

Als Geltungsbereich für die Satzung wurden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgegrenzt. Die Karten der Ortslagen Zeven mit Aspe, Bademühlen, Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf und Wistedt mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches sind als Anlagen Blatt 1, 1.1, 2 bis 8 Teil der Satzung. Splittersiedlungsbereiche sind somit nicht enthalten. Diese Karten dienen dazu, den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eindeutig zu definieren. Die Beschränkung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wurde bewusst vorgenommen, da hier eine größere Schutzbedürftigkeit für Einzelbäume besteht als im Außenbereich. Die im sachlichen Geltungsbereich aufgezählten Schutzkriterien sind in dieser Form nicht auf Bäume im Außenbereich übertragbar. Bäume in der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind aufgrund potentieller Bauvorhaben besonders gefährdet. Im Außenbereich greifen gesetzliche Regelungen, die einen bedingten Schutz vorsehen.

### **2.2 Sachlicher Geltungsbereich**

Ziel der Satzung ist der Schutz von alten, im Naturraum der Zevener Geest bodenständigen oder seit Jahrhunderten in Siedlungsgebieten gepflanzten Bäumen. Diese sind landschaftstypisch und prägen im besonderen Maß das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind Teillebensräume heimischer Arten, die auf ihre speziellen Strukturen oder in Nahrungsnetzen auf diese angewiesen sind. Der Ausschluss von Nadelbäumen erfolgt pauschal, da diese fast ausschließlich in dieser Region nicht bodenständig sind und nur begrenzt die gewünschte Funktion für das Ortsbild und den Naturhaushalt erfüllen.

Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien und Birken sind schnellwüchsige Weichholzbäume. Das weiche Holz ist anfälliger gegen Fäulnis und bei einem Befall schreitet die Zersetzung des Holzes schneller voran. Im Vergleich von Weichholzbäumen mit Hartholzbäumen haben Weichholzbäume bei gleichem Stammumfang ein viel geringeres Alter und die Verfallphase

setzt im Lauf eines Baumlebens viel früher ein. Hartholzbäume sind aufgrund ihres langsameren Wachstums schutzbedürftiger, da die Wiederherstellungszeit bedeutend länger ist. Von einer Unterschützstellung von Weichholzbäumen wird aufgrund dieses erhöhten Gefährdungspotentials in der Altersphase und der schnelleren Wiederherstellbarkeit abgesehen.

Bei der Pflanzung von Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschen) steht meist der wirtschaftliche Nutzen der Verwertung der Früchte im Vordergrund. Der Obstertrag wird besonders bei Äpfeln durch einen regelmäßigen Schnitt der Kronen beeinflusst. Diese notwendigen Schnittmaßnahmen widersprechen teilweise den Verboten einer Baumschutzsatzung. Auch die Entscheidung über die Beseitigung eines Obstbaumes wird von Eigentümern häufig vom Nutzwert des Obstes abhängig gemacht. Daher wird hier aus Rücksicht auf die Nutzbarkeit von Grundstücken für die Obstproduktion auf einen Schutz verzichtet im Vertrauen darauf, dass die Obstgärtner Zevens selbst ein wirtschaftliches Interesse an ihrem Obstbaumbestand haben.

### **3. Schutzwürdigkeit**

Die Erhaltung und Pflege und der Schutz der Bäume im Siedlungsbereich sind wichtige Faktoren für die Schaffung einer gesunden und lebenswerten Umwelt. Im innerörtlichen Bereich werden durch das Großgrün mannigfaltige Leistungen für die Wohnumwelt erbracht.

Zu ihnen gehören u. a.:

- Verbesserung des Kleinklimas durch Temperatur- und Luftfeuchteregulierung,
- Aufnahme von Kohlendioxid und Freisetzung von Sauerstoff bei der Photosynthese,
- Filterung von Staub aus der Luft,
- Minderung des Lärms,
- Bereitstellung von Lebensräumen und Schutzräumen für Pflanzen und Tiere.

Hinzu kommt noch ihre ästhetische Wirkung auf den Menschen. Bäume können wirkungsvoll Unschönes in Siedlungen verdecken, strenge geometrische Formen von Häuserblöcken abschwächen, Sichtschutz gewähren, Kontraste setzen und grüne Inseln in Wohnbezirken, an Kindergärten und Spielplätzen, Sportstätten und auf Friedhöfen schaffen. Bäume prägen nachhaltig das Ortsbild und haben für Siedlungsteile hohen Wiedererkennungswert. Die Bedeutung von Bäumen für das Landschaftsbild ist in einigen dörflichen Siedlungsgebieten so stark, dass diese aus der freien Landschaft nur als geschlossener Baumbestand wahrzunehmen sind.

### **4. Gefährdung und Schutzbedürftigkeit**

Großbäume sind im Siedlungsgebiet nicht durch übergreifende Regelungen geschützt. Über die Beseitigung kann der Eigentümer in der Regel selbst verfügen. Die Erfahrungen zeigen, dass der überwiegende Teil der Bürger verantwortungsvoll mit dem Baumbestand umgeht. Vereinzelt kann jedoch immer wieder beobachtet werden, dass Eigentümer willkürlich schutzwürdige Bäume fällen oder bei Entscheidungen über Baumbeseitigungen öffentliche Interessen nicht ausreichend würdigen.

Bäumen droht nicht nur die direkte Gefahr der Beseitigung, sondern auch eine indirekte durch Beschädigungen oder Beeinträchtigungen aufgrund nachteiliger Veränderungen der Wuchs- und Standortfaktoren. Besonders bewusste oder unbewusste negative Einwirkungen im Wurzelbereich schädigen Bäume nachhaltig und können zum Absterben führen.

Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind besonders schutzbedürftig, weil sie häufig aufgrund von baulichen Tätigkeiten weichen müssen oder an ihren Standorten beeinträchtigt werden.

## 5. Übersicht über die Regelungen des Satzungsentwurfes

### 5.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach der Maßgabe näherer Bestimmungen, verboten. In § 4 der Satzung sind diese Bestimmungen aufgelistet und begrifflich näher bestimmt. Die aufgezählten Verbote dienen dazu, den Schutzzweck der Satzung zu erreichen.

### 5.2 Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen

Für die Erhaltung der geschützten Bäume sind gegebenenfalls Pflegemaßnahmen erforderlich. Diese tragen dazu bei, die Schutzobjekte länger zu erhalten. Zu den Pflegearbeiten gehören insbesondere Schnitarbeiten im geringen Umfang, bei denen das Aussehen des Baumes nicht verändert wird und Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Fachgerechte Pflegearbeiten können in der Regel nur von qualifizierten Personen durchgeführt werden. So ist auch sichergestellt, dass die Maßnahmen der Erhaltung der Bäume dienen und nicht zu Schädigungen führen.

Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erfordern sofortiges Handeln. Eine allgemeine Freistellung ist für diese Fälle erforderlich, da die Erteilung eines Bescheides nicht abgewartet werden kann. Die unverzügliche Anzeige dient dazu, den Eingriff kundzutun und der Stadt die Möglichkeit zu geben, dieses zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit zu bestätigen.

Maßnahmen, die für die Durchführung verbindlicher Pläne (z. B. Planfeststellungsverfahren) erforderlich sind, sind ebenfalls freigestellt. Diese Verfahren erfordern eine fachgerechte Abwägung bei Eingriffen an von der Satzung erfassten Bäumen und legen ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen fest.

Ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen müssen freigestellt werden. Freileitungen müssen neben Bäumen regelmäßig freigeschnitten werden. Unterirdische Leitungen erfordern bei Unterhaltungsarbeiten Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen. Die rechtzeitige Anzeige bei der Stadt ist erforderlich, um notwendige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abzustimmen.

Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Satzung müssen in begründeten Fällen erteilt werden können. In § 6 der Satzung sind Fallgruppen aufgelistet, die Ausnahmen oder Befreiungen rechtfertigen. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung kann an Auflagen und Bedingungen, wie z. B. die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen geknüpft werden. Hierbei folgt die Satzung § 29 (2) des BNatSchG<sup>1</sup> in dem die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen ist.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)